

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-02-01-01 / gr-kr

Datum
08.05.2019

Städtebauförderung Sachsen-Anhalt, Abrechnung der Sanierungsgebiete; Ergebnisse aus den Gesprächen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesgeschäftsstelle hat sich in der Vergangenheit vermehrt unter Mitwirkung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit den Problemen vieler Kommunen im Rahmen der Abrechnung städtebaulicher Sanierungsgebiete beschäftigt.

Nunmehr sind mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) folgende Einigungen erzielt worden:

1.) Gewährung von Risikoabschlägen nach Nr. 26.2 RL StäBauF

Zentrale Fragestellung war hier die Möglichkeit der Gewährung eines Risikoabschlags auf noch nicht vereinnahmte Ausgleichsbeträge zum Zeitpunkt der Erstellung der Schlussabrechnung.

Hierzu führte das MLV aus, dass der Gesetzgeber im BauGB keine Risikoabschläge vorsieht, dennoch hier die RL StäBauF vom 03.07.1998¹ anzuwenden ist und damit pauschale Risikoabschläge im Ermessen der Städte und Gemeinden nach Nr. 26.2 zulässig sein sollen. In der Folge ist eine Berücksichtigung im Haushaltsplan erforderlich. Das MLV wies dabei darauf hin, dass durch die Berücksichtigung von Risikoabschlägen bewusst auf Einnahmen verzichtet werde, was jeweils mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden sollte.

¹ RdErl. des MWV vom 3.7.1998 – 24; MBl. LSA 1998, S. 1723

Ein Erlass seitens des MLV ist nicht zu erwarten.

2.) Berücksichtigung von Ausgaben, die nach der Schlussrechnung anfallen

Hierzu erklärt das MLV nun, dass an dem bauseitigen Beginn vor der Schlussrechnung nicht weiter festgehalten werden soll. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die Schlussabrechnung mit Maßnahmen untersetzt wird und ein Beschluss nach § 235 Abs. 4 BauGB vorliegt. Die zum Stichtag der Schlussabrechnung benannten Maßnahmen müssen dabei nicht zwingend vollständig umgesetzt werden. Sollten sich Verschiebungen aufgrund geringerer Einnahmen oder Preissteigerungen oder geänderter Sanierungsziele/-prioritäten ergeben, hätte die jeweilige Kommune die Wahl, die entstandene Finanzierungslücke aus eigenen Haushaltsmitteln zu schließen oder auf Maßnahmen zu verzichten.

3.) Ausgleichsbeträge für Gemeinbedarfseinrichtungen Dritter

In diesem Punkt statuierte das MLV, dass auch für Gemeinbedarfseinrichtungen Dritter grundsätzlich Ausgleichsbeträge zu erheben sind. Im Einzelfall könnte jedoch die jeweilige Stadt oder Gemeinde nach einer genauen Betrachtung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit vor Ort hiervon abweichen. Das Abweichen von der grundsätzlichen Erhebungspflicht müsste aber dargelegt und begründet werden. Insoweit könne auch auf die Arbeitshilfe aus Brandenburg verwiesen werden. Seitens des MLV sei keine weitere Absicherung erforderlich. Es wird aber geraten, dass eine eigene Absicherung durch einen entsprechenden Ratsbeschluss erfolgt.

4.) Entwicklung einer einheitlichen Anwendungsrichtlinie oder der Verbindlichkeitserklärung der Arbeitshilfe aus Bayern, die auch durch die ARGE Bau auf Bundesebene verwendet wird

Seitens des MLV wird keine eigene Richtlinie erarbeitet und auch keine Verbindlichkeit für die Arbeitshilfen aus Brandenburg und Bayern ausgesprochen. Die Empfehlung des MLV im Erlass vom 19.02.2013 die Arbeitshilfen aus Brandenburg und Bayern zu nutzen, wird durch das MLV weiterhin gestützt. Diese Empfehlung in Form eines Schreibens des Landesverwaltungsamtes vom 21.03.2013 können Sie der *Anlage* entnehmen.

Eine Arbeitshilfe der Bundestransferstelle, die umfangreicher sei, wird derzeit durch das MLV gesichtet und ggf. auch hier eine Empfehlung angesprochen.

5.) Steuerung der Zwischen- und Verwendungsnachweise

Das MLV sagte in diesem Punkt zu, eine stärkere Kontrolle über die Einheitlichkeit der Prüfstände auszuüben.

6.) Einhaltung der Zwei-Monats-Frist/ Zinsansprüche des Landes

Das MLV wies darauf hin, dass zwar theoretisch die Bundesmittel als Haushaltsrest in das Folgejahr übertragen werden könnten, die entsprechenden Landesmittel bei einer Übertragung durch das Ministerium der Finanzen (MF) aber mit den neuen Haushaltsansätzen verrechnet werden würden, sodass am Ende die Kofinanzierung problematisch sei. Für eine Änderung der LHO sei im Übrigen das MF zuständig.

Mit Unterstützung des LVwA werde aber wie auch in der Vergangenheit - soweit möglich - ein Mitteltausch zwischen verschiedenen Programmkommunen praktiziert. Dies setze jedoch

eine rechtzeitige Meldung der entsprechenden Kommune voraus. Ein flexiblerer Mitteleinsatz (auf Abruf) ist aus Sicht des MLV nicht realisierbar.

Die Stadt Aschersleben als Mitglied im Bauausschuss vertreten durch Frau Rippich regte an, hinsichtlich der Strafzinsen die Möglichkeit des revolvierenden Mitteleinsatzes (wieder) einzuführen. Hierzu sagten das MLV zu, diese Möglichkeit noch einmal eindringlich zu prüfen.

7.) Sachstand zur künftigen Vermeidung von Überlagerungen in den Programmen der Städtebauförderung

Das MLV berichtete außerdem von den bevorstehenden Neuerungen in der Städtebauförderung. Im Moment seien allerdings noch keine Entscheidungen über Art und Umfang der Fortführung der einzelnen Programme in der Städtebauförderung getroffen worden und der derzeitige Stand vertraulich ist. Es sei jedoch davon auszugehen, dass es künftig eine Zusammenfassung von Programmen und eine Vereinheitlichung der Anteilsfinanzierung geben werde. Auch über die Fortführung bisheriger Sonderfördersätze, z. B. für Sicherungsmaßnahmen oder bei nachgewiesener Haushaltsnotlage, wäre noch keine Entscheidung getroffen. Das MLV erklärte, sich weiterhin für die Integration von Programmen, die in Sachsen-Anhalt auch kleinere Städte und Gemeinden unterstützen, sowie die zukünftige Sachsen-Anhalt-freundliche Verteilung der Zuweisungen des Bundes einzusetzen.

Den Städten und Gemeinden soll es aber bis zum Feststehen der neuen Programmstruktur möglich sein, Förderanträge nach der alten Programmstruktur zu stellen. Seitens des MLV wird dabei geraten in allen Städtebauförderprogrammen und für alle Einzelmaßnahmen mit einem kommunalen Eigenanteil von einem Drittel in die Haushaltsplanung zu gehen.

In der Folge sei auch eine Richtlinienanpassung notwendig. Hierzu wird eine entsprechende Beteiligung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anika Grimm
Anlage